

20 Jahre Interventions- und Präventionsprogramm IPP / Dresden

Prävention im Jugendstrafrecht

Prof. Dr. B.-D. Meier

Beccaria und die Prävention

Prävention – ein konsensfähiger Begriff

Cesare Beccaria (1738 – 1794)

„Über Verbrechen und Strafen“ (1764)

These XLI: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen.“



Wikimedia Commons

Beccaria und die Prävention

Prävention – ein schillernder und vieldeutiger Begriff

These XLI: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen. ... **Aber die bis jetzt angewandten Mittel sind meistens falsch und dem erstrebten Ziel zuwider.** Es ist unmöglich, die unruhvolle Tätigkeit der Menschen in eine geometrische Ordnung zu bringen. Wie die beständigen und so einfachen Gesetze der Natur nicht verhindern, dass die Planeten in ihrer Bahn sich stören lassen, so können inmitten der unzähligen und entgegengesetzten Anziehungskräfte von Lust und Schmerz Störungen und Unordnungen nicht durch menschliche Gesetze verhindert werden. Dennoch ist gerade dies der Wahn beschränkter Menschen, wenn sie zu befehlen haben.“

Prävention und Repression

Prävention – Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen

- universell
- selektiv
- indiziert

Prävention ↔ Repression?

§ 2 Abs. 1 Satz 1 JGG: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“

§ 1 Abs. 1 SächsPolG: „Sie (die Polizei) hat insbesondere Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen.“

Zugangswege

- Freiwilligkeit
- Zwang

Ziele der Prävention

Ziel: Verhinderung von (weiterer) Straffälligkeit

Maßnahme- und Wirkungsziele

typische Maßnahmeziele

- Entwicklungsfortschritte initiieren
- Motivation wecken
- Veränderungsprozesse anstoßen
- Stabilisierung der Lebenslage
- straftatenfreie Lebensführung

Legitimation von Prävention

Wo liegen die Grenzen der Freiheit?

Es ist nicht verboten, die individuelle Handlungsfreiheit bis zu den gesetzlich gezogenen Grenzen auszutesten.

Der Anspruch auf Befolgung der Gesetze darf und muss ggf. mit Zwang und gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden.

Straftaten stehen im Kontext unterschiedlicher entwicklungsbedingter und situationsbezogener Einflüsse.

Präventionsmaßnahmen müssen bei den Kontextfaktoren ansetzen und neue Entwicklungen anstoßen.

Die Legitimation hierzu ergibt sich aus der Freiwilligkeit der Mitwirkung der Betroffenen.

Konzeptionelle Grundlagen

Leisten die angestoßenen Entwicklungsprozesse einen begründbaren Beitrag zu dem nachgelagerten Ziel der straftatenfreien Lebensführung?

Gibt es eine „Theorie der Kriminalprävention“?

Die Praxis orientiert sich an Risikofaktoren, nicht an Theorien.

Warum werden Straftaten *nicht* begangen?

Bindungs- und Kontrolltheorie (Travis Hirschi)

Entwicklungskriminologie (Robert Sampson & John Laub)

Desistance-Forschung (Shadd Maruna)

Strafnormkonformes Verhalten ist die Folge von

- kognitiven Veränderungen
- neuen soziale Bindungen

Evaluation von Kriminalprävention

Leisten die angestoßenen Entwicklungsprozesse einen nachweisbaren Beitrag zu dem nachgelagerten Ziel der straftatenfreien Lebensführung?

Wirkungsevaluationen können unbequem sein.

- erwartungswidrige Ergebnisse
- Fokussierung auf die Legalbewährung
- quantitative Methoden

Wirkungsevaluationen sind unverzichtbar.